

Entwurf

Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2017, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V), BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 100/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„**§ 2.** (1) Der Vermögensausweis gemäß der **Anlage A1a** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber bis zum zwanzigsten Bankarbeitstag des Folgemonats zu übermitteln.

(2) Der Vermögensausweis gemäß der **Anlage A1c** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber bis zum sechzehnten Bankarbeitstag des Folgemonats zu übermitteln.

(3) Der Vermögensausweis gemäß der **Anlage A1d** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres, spätestens aber bis zum zwanzigsten Bankarbeitstag des Folgemonats zu übermitteln.“

2. § 4 lautet:

„**§ 4.** Der Erfolgsausweis ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber bis zum zwanzigsten Bankarbeitstag des Folgemonats zu übermitteln.“

3. In § 5 Abs. 1 Z 4 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. Abschnitte 1 bis 2D der **Anlage G1**, sofern:

- a) es sich bei dem Kreditinstitut um ein CRR-Kreditinstitut gemäß § 1a Abs. 1 Z 1 BWG handelt,
- b) seine Bilanzsumme zum 31. Dezember 2016 5 Milliarden Euro überstieg und
- c) es weder ein nachgeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30 BWG oder ein einer Zentralorganisation ständig zugeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30a BWG ist.

CRR-Kreditinstitute, die ein übergeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30 BWG oder eine Zentralorganisation gemäß § 30a BWG sind, haben ausschließlich den Risikoausweis gemäß § 10b zu übermitteln. Abschnitt 2D der **Anlage G1** ist nur zu übermitteln, wenn eine substanzielle Bilanzrestrukturierung geplant ist.“

4. § 6 lautet:

„**§ 6.** (1) Der Risikoausweis gemäß der Anlage **A3b** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber zu den in Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ABl. Nr. L 191 vom 28.06.2014 S. 1, festgelegten

Einreichungsterminen für vierteljährliche Meldungen an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln.

(2) Der Risikoausweis gemäß der **Anlage A3c** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber bis zum zwanzigsten Bankarbeitstag des Folgemonats zu übermitteln.

(3) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen A3e** und **A3f** ist unverzüglich nach Ablauf jenes Kalendervierteljahres zu melden, das sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres endet.

(4) Der Risikoausweis gemäß der **Anlage A3g** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, spätestens aber bis zum zwanzigsten Bankarbeitstag nach dem Meldestichtag zu übermitteln.

(5) Der Risikoausweis gemäß der **Anlage G1** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, spätestens aber drei Monate nach dem Meldestichtag zu übermitteln.“

5. Nach § 10a wird § 10b eingefügt:

„§ 10b. (1) Übergeordnete Kreditinstitute haben den Risikoausweis gemäß § 74 Abs. 1 BWG für die Kreditinstitutsgruppe entsprechend der Abschnitte 1 bis 3 der **Anlage G1** zu gliedern, sofern

1. es sich bei dem übergeordneten Kreditinstitut um ein CRR-Kreditinstitut gemäß § 1a Abs. 1 Z 1 BWG handelt und
2. die konsolidierte Bilanzsumme zum 31. Dezember 2016 5 Milliarden Euro überstieg.

(2) Abschnitt 2D der **Anlage G1** ist nur zu übermitteln, wenn eine substanzielle Bilanzrestrukturierung geplant ist. Soweit der OeNB bereits Meldeinhalte gemäß Abschnitt 3 der **Anlage G1** vorliegen und diese Daten in den Meldesystemen der OeNB als vorliegend gekennzeichnet sind, kann von der Übermittlung dieser Daten abgesehen werden.“

6. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Der Risikoausweis gemäß der **Anlage G1** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, spätestens aber drei Monate nach dem Meldestichtag zu übermitteln.“

7. Dem § 17 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 2, § 4, § 5 Abs. 1 Z 5, § 6, § 10b und § 11 Abs. 3 sowie die **Anlage A1a** und die **Anlage G1** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2017 treten mit 31. Dezember 2017 in Kraft und sind erstmalig auf Meldungen zum Meldestichtag 31. Dezember 2017 anzuwenden.“

8. Die Anlage A1a lautet: (siehe Anlage)

9. Die Anlage G1 lautet: (siehe Anlage)

Begründung

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 100/2017, dient der Einführung des **neuen Risikoausweises Anlage G1** (Finanzierungspläne), womit entsprechend § 69 Abs. 5 BWG die Leitlinien für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten nach ESRB/2012/2, Empfehlung A Absatz 4 vom 19. Juni 2014, EBA/GL/2014/04, berücksichtigt werden. Ebenso soll die Novelle dazu dienen, die Einhaltung des Beschlusses (EU) 2017/1198 der Europäischen Zentralbank vom 27.6.2017 zur Meldung von Finanzierungsplänen von Kreditinstituten durch die nationalen zuständigen Behörden an die Europäische Zentralbank (EZB/2017/21), ABl. Nr. L 172 vom 5.7.2017 S. 32, zu gewährleisten. Gleichzeitig werden aus Konsistenzgründen die Übermittlungsfristen für die **Anlagen A1a, A2** und **A3b** soweit wie möglich an die europäischen Vorgaben angepasst. In der **Anlage A1a** erfolgt außerdem eine Klarstellung.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2), Z 2 (§ 4) und Z 4 (§ 6):

Die Übermittlungsfristen für den Vermögensausweis gemäß Anlage A1a, den Erfolgsausweis gemäß Anlage A2 und den Risikoausweis gemäß Anlage A3b sollen soweit wie möglich an die Übermittlungsfristen der europäischen Vorgaben im Bereich des aufsichtlichen Meldewesens angepasst werden, um dadurch die meldungsübergreifende Konsistenz zu erhöhen und den Aufwand im Bereich des Meldewesens zu reduzieren. Daher wird die Übermittlungsfrist für die Anlage A1a und A2 vom sechzehnten Bankarbeitstag des auf den Meldestichtag folgenden Monats auf den zwanzigsten Bankarbeitstag des auf den Meldestichtag folgenden Monats verschoben. Bei der Anlage A3b wird die Übermittlungsfrist auf die Übermittlungsfristen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ABl. Nr. L 191 vom 28.06.2014 S. 1, angepasst. Zur Erleichterung für den Rechtsanwender werden § 2 und § 6 neu gefasst, um die unterschiedlichen Meldefristen auch im Verordnungstext leicht ersichtlich voneinander zu trennen.

Zu Z 3 (§ 4), Z 4 (§ 6), Z 5 (§ 10b), Z 6 (§ 11 Abs. 3) und Z 9 (Anlage G1):

Die Leitlinien für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten nach ESRB/2012/2, Empfehlung A Absatz 4 vom 19. Juni 2014, EBA/GL/2014/04, sollen im Rahmen des neuen Risikoausweises gemäß Anlage G1 berücksichtigt werden. In § 5 Abs. 1 Z 5 und in § 10b wird die Verpflichtung zur Gliederung gemäß der Anlage G1 für Meldungen auf Einzelinstitutsebene bzw. auf höchster konsolidierter Ebene normiert. Die Verpflichtung zur Meldung und Gliederung des Risikoausweises gemäß Anlage G1 auf höchster konsolidierter Ebene für übergeordnete Kreditinstitute gilt auch für Zentralorganisationen, die gemäß § 11a den Meldepflichten der VERA-V nachzukommen haben, die für übergeordnete Kreditinstitute gelten.

Die Meldungen von Finanzierungsplänen sollen gemäß den Leitlinien einmal jährlich erhoben werden und 75% des nationalen Gesamtbankenmarktes abdecken. Um den Vorgaben der Leitlinien zu entsprechen, soll sich die Verpflichtung zur Meldung des Risikoausweises gemäß Anlage G1 auf CRR-Kreditinstitute beschränken, die entweder übergeordnete Kreditinstitute innerhalb einer Kreditinstitutsgruppe bzw. Zentralorganisationen eines Kreditinstitute-Verbundes sind und die am Stichtag 31. Dezember 2016 auf höchster konsolidierter Ebene eine Bilanzsumme von über 5 Milliarden Euro aufwiesen (Abschnitte 1 bis 3 der Anlage G1), oder die weder einer Kreditinstitutsgruppe noch einem Kreditinstitute-Verbund angehören und die am Stichtag 31. Dezember 2016 auf Einzelinstitutsebene eine Bilanzsumme von über 5 Milliarden Euro aufwiesen (Abschnitte 1 bis 2c der Anlage G1). Bei Kreditinstitutsgruppen bzw. Kreditinstitute-Verbänden sind die Meldungen nur von dem übergeordneten Kreditinstitut bzw. der Zentralorganisation zu erstatten und haben nur auf konsolidierter Ebene zu erfolgen. CRR-Kreditinstitute, die nachgeordneten Kreditinstituten innerhalb einer Kreditinstitutsgruppe oder einer Zentralorganisation dauernd zugeordnet sind, haben die Meldungen zu Finanzierungsplänen nicht zu erstatten.

Zu Z 7 (§ 17 Abs. 15):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 8 (Anlage A1a):

In Anlage A1a wird unter C.4 die Position „Jahresgewinn/Jahresverlust“ durch die Position „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ ersetzt, um Konsistenz mit der in Anlage 2 zu § 43 BWG vorgegebenen Gliederung der Bilanz von Kreditinstituten herzustellen.